

Review

The American Journal of International Law, Vol.
5, 1911

Strupp, Karl

in: Literatur | Archiv des öffentlichen Rechts |

Archiv des öffentlichen Rechts - 30 | Periodical

6 page(s) (313 - 318)

essante Ausführungen, die von christlichem Geiste getragen sind. Der Stil des von seiner Idee völlig durchdrungenen Verfassers ist ein meisterhafter, wie man ihn nur selten findet.

Düsseldorf.

Hans Wehberg.

The American Journal of International Law, Vol. 5, 1911, 1153 p.
Supplement: official documents: 315 p.

Ein stattlicher Band von 1468 Seiten ist es, den die amerikanische Gesellschaft für Völkerrecht in diesem Jahre ihren Mitgliedern überreicht. Er legt einen erfreulichen Beweis ab für die traditionelle Pflege, die das Völkerrecht in den Vereinigten Staaten seit den Zeiten ihrer Unabhängigkeitserklärung erfahren hat. Unter den Mitarbeitern dieses Jahrgangs begegnen uns, neben den bedeutendsten Vertretern der Völkerrechtswissenschaft in den Vereinigten Staaten, auch die Namen einiger europäischer Gelehrter von anerkanntem Ruf. Räumlich nehmen die Abhandlungen nur etwa die Hälfte des gesamten Umfangs der Zeitschrift ein; der übrige Raum wird durch die Wiedergabe völkerrechtlich bedeutsamer Entscheidungen des Haager Schiedshofs und nationaler Gerichte, insbesondere des Bundesgerichts der Vereinigten Staaten, den wertvollen Editorial comment, der die Besprechung der für das Völkerrecht wichtigsten Ereignisse und Verträge durch den board of Editors darstellt, sowie von eingehenden und gründlichen Bücherbesprechungen ausgefüllt.

Hinweisen möchte ich auf den knappen, dem unvergeßlichen Meister der modernen Staatslehre, GEORG JELLINEK, gewidmeten Nachruf (S. 716 bis 719) der nicht nur den großen Gelehrten, sondern auch den edlen Menschen mit wenigen Zügen treffend charakterisiert und Zeugnis ablegt für die Verehrung, die dem zu früh Heimgegangenen auch jenseits des Ozeans gezollt wird. Die Entscheidung des Haager Schiedsgerichts in der Neufundlandfrage nebst der Vorgeschichte des Streites findet Darstellung in dem Aufsatz „the North Atlantic Coast Fisheries“ (S. 1—31) von LANSING, der als Vertreter der Vereinigten Staaten bei dem Haager Schiedshof an den Verhandlungen teilgenommen hat. Wenn auch anscheinend selbst ein Anhänger der Lehre von den Staatsservituten, erkennt er doch rückhaltlos die bedeutsame Stärkung an, die die Gegner jener Theorie durch den Spruch des Haager Schiedshofs erfahren haben. — Mit einer andern bedeutsamen, wenige Tage nach dem Erlaß des Schiedsspruchs in der Neufundlandfrage gefällten Entscheidung, beschäftigt sich WILLIAM CULLEN DENNIS „Orinoco Steamship Company Claim“ (S. 32—65). Der Schiedsspruch selbst, der bekanntlich die Revisibilität von Schiedssprüchen in bestimmten Ausnahmefällen anerkannt hat, findet sich auf S. 230 ff. niedergelegt. — ‘Governements de facto’ betitelt sich ein Aufsatz aus der Feder von Everett P. WHEELER (S. 66—83). Der Verfasser lehnt, soweit die vorübergehende Okkupation in Kriegszeit in Frage steht, mit Recht die Auffassungen derjenigen ab, die

das besetzte Land als *res nullius* fingieren oder eine Quasisouveränität annehmen wollen. In Anlehnung an eine Reihe von wichtigen Entscheidungen des obersten Bundesgerichts der Vereinigten Staaten bezeichnet er die „Kriegsnotwendigkeit“¹ als Maßstab für die Rechte des Okkupanten. Darin liegt einmal die Suspension der bisherigen Staatsgewalt während der Dauer der Besetzung (und folgerichtig die Einziehung von Zöllen etc. durch den Feind mit Wirkung gegenüber der suspendierten Staatsgewalt), andererseits bleibt das besetzte Land Feindesland und damit auch Zollaussland. Ebenso ist die Rechtslage nach den vom Verfasser zitierten Entscheidungen des obersten Bundesgerichts in der Zeit nach der (völkerrechtlichen) Abtretung durch den besiegten und vor der (staatsrechtlichen) Einverleibung in den erwerbenden Staat. Der dritte Abschnitt der interessanten Arbeit behandelt die Stellung des bisherigen Feindes vor der Räumung des Landes (Kuba).

Eine Biographie des Deutsch-Amerikaners Franz Lieber, der die Kodifikation des Landkriegsrechts im Haag durch seine während des Sezessionskrieges für die Armeen der Union geschriebenen Instruktionen so wesentlich gefördert hat, gibt ERNEST NYS (S. 84—117, 355—393). Verknüpft mit ihr ist eine knappe Darstellung der Geschichte des Sezessionskrieges (S. 360 ff.), insbesondere eine Besprechung der bekannten englischen Neutralitätserklärung, die die Anerkennung der Südstaaten als Kriegsführende enthielt, und des Alabamastreits.

Gleichfalls aus der Feder NYS stammt „the codification of international law“ (871—900), ein fein abgestimmter Aufsatz, der vielleicht deutlicher als Geschichte der Versuche einer Kodifikation des Völkerrechts bezeichnet worden wäre. Er lehrt — und darin liegt der ganz besondere Wert des NYSSchen Aufsatzes — die Bedeutung der Privatarbeiten für die Weiterbildung und Kodifizierung des Völkerrechts. Mögen diese von einzelnen ausgehen — es sei wieder erinnert an die Instruktionen LIEBERS oder auch an die in der II. Haager Akte sanktionierten Sätze HOLLECKS über die *military espionage*, die auf S. 590—603, der zu besprechenden Zeitschrift nach hinterlassenen Papieren des amerikanischen Generals wiedergegeben werden — oder mögen sie als Beschlüsse gelehrter Gesellschaften, wie insbesondere des Instituts für Völkerrecht, der International Law Association, der interparlamentarischen Union und anderer mehr in die Erscheinung treten — ihre Einwirkung auf die Regierungen, die allein einen Satz zum Völkerrechtssatz erheben können, ist unverkennbar. In beiden Erscheinungsformen der Privatkodifikationen liegt in der Tat wie ELIHU ROOT in seiner Rede über „the function of private codification und

¹ Dieser Begriff ist nur mit äußerster Vorsicht zu gebrauchen. Vgl. dazu vor allem OPPENHEIM, die Zukunft des Völkerrechts, 1911, S. 58, 59; CYBICHOWSKY, Studien zum internationalen Recht, 1912, S. 21 ff., bes. 38, 56 ff., 68, 69.

in international law“ (abgedruckt S. 577—589) treffend hervorhebt, ein „unofficial pressure“ auf die Staaten. Dabei ist aber die Privatarbeit, soll sie internationales Abkommen herbeiführen, auf solche Gebiete zu beschränken, die, wie die Schlußakte der II. Haager Konferenz so richtig formuliert, für eine internationale Regelung reif sind².

Eine groß angelegte Arbeit verspricht G. SCELLE in seinen „Studies on the Eastern Question“, in der er sich als Aufgabe gesetzt hat, Untersuchungen in der Richtung anzustellen, ob die Herrschaft der Türkei in Europa im Erlöschen begriffen ist, und wer berufen sein wird, an ihre Stelle zu treten. Zur Zeit erblickt der Verfasser in der Rivalität der Mächte eine „negative Garantie“ der Erhaltung der europäischen Türkei, die durch die Konsolidierung „centripedaler Kräfte“, des türkischen Patriotismus und der türkischen Armee, eine Stütze erfährt gegenüber den zentrifugalen Kräften“, den Nationalitätsaspirationen. Diese haben sich nach SCELLE im Wandel der Jahrhunderte deshalb besonders ausgeprägt erhalten, weil die Türkei den unterworfenen christlichen Völkern die Teilnahme am türkischen Reich verwehrt und damit eine Assimilierung systematisch hintangehalten hat. Zu dem Erwachen der Balkanvölker übergehend, schildert S. in den bis jetzt vorliegenden Teilen seiner Arbeit (S. 144—177, 394—413, 680—704) die Emanzipation Bulgariens von der türkischen Herrschaft. Die Unabhängigkeitserklärung preist er als Befreiung in gleicher Weise von dem türkischen wie von dem russischen Protektorat, dessen faktische Existenz bis zum Beginn des Stambulowschen Regimes er eingehend darstellt. (Ob der Einfluß Rußlands wirklich durch den Tag von Tirnovo niedergebrochen ist? Mir scheint der Abschluß des Schuldvertrags vom 6./19. April 1909 nicht gerade dafür zu sprechen.) Im einzelnen möchte ich noch besonders auf S. 170 verweisen, wo die Stellung RUMELIENS nach der Proklamation vom 14. Juni 1886

² Darin liegt zugleich, daß Privatkodifikationen des gesamten Völkerrechts wohl niemals eine über den Wert eines Lehrbuches hinausreichende Bedeutung erlangen können. Denn eine Kodifikation des Völkerrechts ist notwendig nur etappenweise, in organischer Entwicklung, möglich; eine Darstellung der gesamten Materie aber kann nie zu einer Gründlichkeit durchdringen, wie sie bei der Behandlung eines engbegrenzten Gebiets möglich ist. Ein klassisches Beispiel hierfür bietet das fleißige Werk von Internoscia „nouveau code de droit international“ (in französisch, engl., italienisch) 1910, der das gesamte Völkerrecht — aber unter Weglassung des Kriegsrechts, das für ihn nur in beschränktem Umfang in Gestalt einer Art Bundesexekution der zur Union geeinten Staaten der Völkergemeinschaft zugelassen wird — auf 979 Seiten in 5657 Artikeln vorführen will.

rechtlich gewürdigt wird (Fusion, nicht Union) sowie auf S. 401—403, die von der Stellung der Türken in Bulgarien handelt.

Mit der Befestigung des Panamakanals beschäftigen sich drei Autoren. Von ihnen sprechen sich WAMBAUGH „the right to fortify the Panama Canal“ (S. 615—619) und OLNEY „Fortifications of the Panama Canal“ (298—301) für die Zulässigkeit aus, während KENNEDY „the Canal Fortifications and the treaty“ (S. 620—638) ein derartiges Recht der Vereinigten Staaten leugnet. Auf die Ausführungen im einzelnen, die sich teils auf die Entstehungsgeschichte, teils auf die Verträge mit Großbritannien und Panama von 1901 bzw. 1903 stützt, kann hier nicht näher eingegangen werden; doch sei so viel gesagt, daß m. Es. die richtige Lösung aus der Rechtsnatur eines Kanals allein entnommen werden kann, eine Auffassung, die der von OLNEY vertretenen am nächsten kommt (vgl. auch NYS, le droit international tome I, Ilième éd. 1912, p. 539) und die zur Bejahung des Rechts zur Befestigung führt.

JAMES BROWN SCOTT, Editor in Chief der Zeitschrift, handelt über den internationalen Prisenhof, der bekanntlich erst nach Abschluß des konstitutionellen Bedenken der Vereinigten Staaten Rechnung tragenden Staatsvertrags vom 19. September 1910 vom amerikanischen Senat ratifiziert worden ist. — Die schwierige Frage der Staatsangehörigkeit, die mit Rücksicht auf die bevorstehende Aenderung des deutschen Rechts erhöhtem Interesse begegnen dürfte, behandelt MC. GOVERNEY in Anwendung auf den französischen Spezialfall. Seine Darstellung (S. 325—354) betitelt sich „French Nationality laws imposing nationality at birth —“ und führt uns den Wandel der Auffassung von den Zeiten des ancien régime bis zu den Gesetzen von 1889 und 1893 vor, die zwar das Nebeneinander der beiden schon im Code Napoléon von 1804 enthaltenen Prinzipien, das *ius soli* und des *ius sanguinis*, nicht beseitigt, dem letzteren Grundsatz aber doch präponderierende Bedeutung beigelegt haben. — Neben der äußerst feinen und gedankenreichen Studie des derzeitigen Inhabers der Roosevelt-Professur in Berlin, PAUL S. REINSCH „the concept of legality in international arbitration“ (S. 604—614), die in dem knappen Rahmen dieser Besprechung leider nicht dargestellt werden kann, beschäftigt sich noch DUMAS mit der Schiedsgerichtsbarkeit in seinem Aufsätze „Sanctions of international arbitration“ (S. 934—957). Die Pflicht zur Erfüllung von Schiedssprüchen, deren starke moralische Kraft er mit Recht betont, will er gegenüber dem widerstrebenden Staat durch Kollektivintervention auf diplomatischem Weg, v o r Erlaß der Sentenz auch schon präventiv durch Bürgschaft seitens eines dritten Staates, Verpfändung von Einkünften von Gebietsteilen, n a c h h e r eventuell durch Beschlagnahme von Vermögens r e c h t e n (z. B. Dividenden) privater Angehöriger des Schuldnerstaates, gegebenenfalls auch durch andere Repressalien erzwingen. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind nach ihm auch die wirtschaftlichen Zwangsmittel, wie Ver-

bot der Waffenausfuhr, der Aufnahmen von Anleihen. Besonders wertvoll sind seine Ausführungen über die kriminelle Haftbarkeit der verantwortlichen Staatsorgane, die eine Durchführung des Schiedsspruchs verweigern. Sie will er vor einen unabhängigen Gerichtshof im Haag gestellt wissen, der nach seinem Ermessen die Strafe festsetzen soll. Sind auch die Ausführungen DUMAS' nicht in allen Punkten zutreffend und ist schon rein äußerlich die Disposition der Abhandlung nicht als gelungen zu bezeichnen, so verdient doch der interessante Aufsatz, der eine verkürzte Wiedergabe des bekannten DUMASSchen Werkes, „sanctions de l'arbitration internationale“ (1905) darstellt, ganz besondere Beachtung, weil er den Pessimismus derjenigen glücklich widerlegt, die die Bedeutung des Schiedsgerichtswesens wegen des Fehlens einer internationalen Vollstreckungsinstanz herabzusetzen bemüht sind und andererseits, weil auch für die Notwendigkeit eine Sanktion eintritt³. — WICKER, „some effects of neutralization“ (639—652) behandelt einige, mit dem Begriff der Neutralisierung zusammenhängende Zweifelsfragen, insbesondere die bekannte, ob es ein Recht des neutralisierten Staates zum Abschluß von Allianzen gibt und wie weit dieses reicht. — Das Leben des Albericus Gentilis schildert uns THOMAS WILLING BALCH (S. 665—679). — Gleichfalls auf völkerrechtsgeschichtlichem Gebiet liegt die Arbeit von AMOS S. HERSHEY „the history of international relations during antiquity and the middle ages“ (901—933). Auf dem Boden der heute herrschenden Auffassung von der rein fragmentarischen Natur des Völkerrechts vor 1648⁴, führt er den Leser im Fluge von den Zeiten der Aegypter, Babylonier, über die *νομικά τῶν Ἑλλήνων* bis zum Westfälischen Frieden. — Die bereits in Bd. I begonnene Geschichte des Staatsdepartements der Vereinigten Staaten wird in dem vorliegenden Jahrgang fortgesetzt. Sie bildet auch durch die Beibringung zahlreicher Urkunden einen wertvollen Beitrag zur Geschichte des Staatsrechts und der Diplomatie der Vereinigten Staaten. — Von den sonstigen Abhandlungen sei noch die Arbeit von JARUSSE DE SILLAC „Periodical peace conferences“ (S. 968—986) genannt, die neben der Forderung periodischer Konferenzen eine Reihe von Vorschlägen für die III. Haager Friedenskonferenz enthält. Von ihnen ist insbesondere sein Entwurf einer internationalen Gerichtsorganisation zu beachten, in dem neben einem fakultativen Schiedsgerichtshof ein Gerichtshof mit Kammern für internationales Privatrecht, Prisenrecht etc. verlangt

³ Natürlich ist diese Notwendigkeit keine juristische (Zwang ist dem Recht nicht immanent), sondern nur eine auf Zweckmäßigkeitserwägungen gestützte.

⁴ Vgl. aber PHILIPPSON, the international law and custom of ancient Greece and Rome, 2 volumes (419 u. 421 p.) 1911, in denen der Verfasser zeigt, daß auch schon im Altertum Hauptzweige des Völkerrechts eine starke Ausbildung erfahren hatten.

wird. Hingewiesen sei endlich noch auf den Ergänzungsband, enthaltend eine Reihe wichtiger völkerrechtlicher Urkunden, die mir bei eigenen Studien nicht unwichtige Dienste geleistet haben.

Frankfurt a. M.

Dr. Strupp.

Revue générale de droit international public, tome XVIII, 1911, 606 p. + 42 p. documents.

Daß FRIED, der anerkannte Führer und Vorkämpfer des Pazifismus, das Institut der Schiedsgerichtsbarkeit, solange nicht die organisierte Staatenwelt besteht, nicht ohne einen gewissen Pessimismus betrachtet, kann nicht wundernehmen. Hält man mit ihm („le rôle de l'arbitrage et l'organisation internationale“ p. 1—22) den Krieg für ein Symptom der „internationalen Anarchie“, die Schiedsgerichtsbarkeit für ein solches der internationalen Ordnung, und befindet sich die Welt zurzeit, da die „internationale Ordnung“, d. h. die organisierte Völkergemeinschaft, noch nicht besteht, in einem Zustand der Anarchie, so kann ja, scheint es, für das Schiedsgerichtswesen kein Platz sein. Auf den ersten Blick wirkt diese Antithese bestechend; an den realen Tatsachen muß sie scheitern. Denn nicht erst dann vermag die Schiedsgerichtsbarkeit volle (präventive) Wirksamkeit zu erlangen, wenn die Staatenwelt mit einer Organisation begabt auftritt, sondern es beweist die bewundernswürdige und von F. gar nicht geleugnete Entwicklung des Instituts, welche segensreichen Wirkungen im Sinne einer Verhütung von Feindseligkeiten (Casablanca-, Manubafall!) es schon heute entfalten kann. Nur soviel über die Grundidee der Schrift, im einzelnen möchte ich mich nur noch gegen die Auffassung F.s wenden, wenn er in der einmal organisierten Staatenwelt eine Sanktion der Entscheidung der Schiedsgerichte für überflüssig hält. Vermeidet er damit auch geschickt das Dilemma, in das andere, z. B. INTERNOSCIA, geraten, wenn sie als Mittel der Verwirklichung der Schiedssprüche eine Bundesexekution, d. h. nichts anderes als eine Durchführung manu militari, als ultima ratio bezeichnen, so spricht andererseits die Geschichte der Staatenbünde des XIX. Jahrhunderts nicht gerade für die Wahrscheinlichkeit einer Realisierung des Friedensgedankens.

Einen Beitrag zu der Frage, ob bei der Abtretung eines bestimmten Gebietes auch sämtliche darauf bezüglichen Dokumente an den Erwerbstaat übergeben werden müssen, bietet MAY in seinem, auch geschichtlich interessanten Aufsatz „la saisie des archives du département de la Meurthe pendant la guerre de 1870/71“ (p. 23—36). Er postuliert, daß im Zweifel nur für die Verwaltung und die Rechtspflege bedeutsame Urkunden übergeben werden und im übrigen aus wissenschaftlichen Gründen Dokumente historischen Inhalts an ihrer bisherigen Stätte belassen werden sollen, eine Auffassung, der ich nur mit Einschränkungen zustimmen vermag.

ALVAREZ, der Verfasser des verdientlichen, leider auf dem Kontinent